

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe**  
**der Samtgemeinde Gieboldehausen**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) und des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen kommunalen Friedhöfe: Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie für die Kapelle in Renshausen

**§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen und ihrer Einrichtungen sowie für die Vornahme von Verwaltungshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren durch schriftlichen Bescheid erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage).

**§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts verpflichtet oder wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat. Zur Zahlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer die Gebührenschuld der Samtgemeinde Gieboldehausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte.

Des Weiteren entsteht die Gebühr bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Bei den übrigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtung.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach § 27 (2) Satz 1 und 2 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes., bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 12.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 20.06.2019

Samtgemeinde Gieboldehausen  
Die Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

(Ahrenhold)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 26 vom 27.06.2019

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2019**  
**Gebührentarif für die Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen**

**A) Benutzungsgebühren**

**1 Gebühr für die Kapellennutzung**

- Grundgebühr für die Kapellennutzung 81,00 EUR
- Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier 188,00 EUR
- Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne in einer Leichenhalle;  
je angefangenen Tag 30,00 EUR

**2 Bestattungsgebühren inklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr**

- Reihengrabstätte 952,00 EUR
- Reihengrabstätte Kinder 575,00 EUR
- Urne auf vorhandenes Grab 328,00 EUR
- Urnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Anonyme Urnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Rasenurnenreihengrabstätte 328,00 EUR
- Rasenreihengrabstätte 952,00 EUR
- Wahlgrabstätte Urne 328,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg 952,00 EUR
- Urnengemeinschaftsanlage 328,00 EUR

**Zulagen**

- Splittverfüllung Rasenreihengrabstätte 75,00 EUR
- Nacharbeiten Rasenreihengräber 75,00 EUR
- Zweitbelegung Wahlgrabstätte 119,00 EUR
- Urne auf bestehendes Grab 21,00 EUR

**Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr**

- Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der  
Grabstätte, Bodenabfuhr 196,00 EUR

**3 Gebühr für die Überlassung von Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)**

- Reihengrabstätte 703,00 EUR
- Reihengrabstätte Kinder 640,00 EUR
- Urnenreihengrabstätte 582,00 EUR
- Anonyme Urnenreihengrabstätte 535,00 EUR
- Rasenurnenreihengrabstätte 581,00 EUR
- Rasenreihengrabstätte 1.079,00 EUR
- Wahlgrabstätte Urne 928,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg 2.095,00 EUR

- Urnengemeinschaftsanlage 582,00 EUR
- Urne auf Vorhandenes Grab 531,00 EUR

#### **4 Einebnungsgebühr inklusive Entsorgung der der Grabsteine, Grabeinfassungen**

- Einebnung bestehende Gräber
- Einebnung Reihengrabstätte 294,00 EUR
- Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne 147,00 EUR
- Einebnung Wahlgrab Sarg 441,00 EUR
- Einebnung Rasenurnenreihengrab/ Rasenreihengrab 29,00 EUR
- Einebnung künftige Gräber
- Einebnung Reihengrabstätte 417,00 EUR
- Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne 194,00 EUR
- Einebnung Wahlgrab Sarg 669,00 EUR
- Einebnung Rasenurnenreihengrab 39,00 EUR
- Einebnung Rasenreihengrabstätte 41,00 EUR

#### **5 Umbettung einer Leiche**

Die durch eine Umbettung entstehenden Kosten hat die Verursacherin/der Verursacher (Auftraggeberin/Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten. Zudem hat der Auftraggeber die anfallenden Verwaltungsgebühren für den Vorgang nach Teil B) dieses Gebührentarifs zu tragen.

#### **6 Verlängerung der Nutzungszeit**

- Wahlgrabstätte Urne p.a. 31,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg p.a. 70,00 EUR

#### **7 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht**

- Urnenreihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urne p.a. 60,00 EUR
- Wahlgrabstätte Sarg p.a. 106,00 EUR
- Reihengrabstätte p.a. 43,00 EUR

#### **B) Verwaltungsgebühren**

- Ausstellen einer Grabmalgenehmigung 132,00 EUR
- Sonstige Verwaltungsleistungen je 15 Minuten 8,00 EUR